

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Lebensversicherungen und
Betriebliche Altersversorgung
– Risikomanagement
- **Prüfungstag** 13. Oktober 2011

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 1

Sie haben Frau Abel hinsichtlich des Abschlusses einer Kapital bildenden Lebensversicherung bei der PROXIMUS Versicherung AG beraten. Bei der Antragsaufnahme fragt Sie Ihre Kundin, welche vertragsgestaltenden Möglichkeiten es gibt, falls die Beiträge nicht unverändert gezahlt werden können.

- a) Erarbeiten Sie fünf vertragserhaltende Möglichkeiten in Abhängigkeit von der Art der bestehenden Zahlungsschwierigkeiten. Gehen Sie dabei auch auf die Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsschutz ein. (20 Punkte)
- b) Begründen Sie, warum Sie Frau Abel von einer Kündigung ihrer Lebensversicherung abraten. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 6.3.2.2, 6.3.2.3)

(25 Punkte)

- a) Vertragserhaltung bei Zahlungsschwierigkeiten kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- bei zeitlich begrenzten Zahlungsschwierigkeiten:
 - Umstellung der Zahlungsweise in kleinere Raten:
kommt in Betracht, wenn bislang in größeren Raten gezahlt wurde (z. B. jährlich) und nur eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit auftritt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.
 - Stundung von Beiträgen:
vorübergehende Einstellung der Beitragszahlung (in der Regel sechs Monate bis ein Jahr). Der Kunde behält vollen Versicherungsschutz. Der Ausgleich der gestundeten Beiträge erfolgt durch einmalige Nachzahlung (gegebenenfalls verzinst) oder Zuschlag auf spätere Beiträge. Erfolgt keine Nachzahlung, kann eine Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgen.
 - vorübergehende Reduzierung auf Risikobeiträge/Risikozwischenbeitrag:
Der Kunde zahlt zur Überwindung vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten nur den Risiko- und Kostenanteil. Der Sparanteil wird später nachgezahlt (in einer Summe oder als Zuschlag zu den künftigen Beiträgen). Erfolgt keine Nachzahlung, kann eine Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgen. Der Risikoschutz bleibt somit erhalten.
 - Verrechnung mit bereits erzielten Überschüssen:
Der Kunde finanziert seine Beiträge aus den bereits zugeteilten Überschüssen. Damit können zukünftige vorübergehende oder auch bereits entstandene Beitragsrückstände ausgeglichen werden. Damit wird die Ablaufleistung einer Lebensversicherung abgesenkt.
 - Policendarlehen/Beleihung:
Vorauszahlung auf ein bereits angesammeltes Deckungskapital (Sparanteile und Überschüsse), die aber wie ein Darlehen mit Zinsen entweder zurückzahlen oder mit der später fälligen Versicherungsleistung zu verrechnen ist.

- bei langfristigen Zahlungsschwierigkeiten:
Es sind Maßnahmen erforderlich, die dazu führen, dass auf Dauer geringere oder gar keine Beiträge mehr entrichtet werden müssen.
 - Herabsetzung der Versicherungssumme:
führt zu dauerhafter Beitragsreduzierung, die aber auch zu einer Verminderung des Versicherungsschutzes führt. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Möglichkeiten des Kunden aufrechterhalten. Zu berücksichtigen sind jedoch Mindestversicherungssummen. Bei gegebenenfalls gewollter späterer Rückkehr zur früheren Versicherungssumme ist eine Risikoprüfung notwendig. Steuerlich ist die Erhöhung als ein Neuabschluss zu sehen.
 - Ausschluss von Zusatzversicherungen (Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, Unfalltodzusatzversicherung):
Es wird eine dauerhafte Beitragsreduzierung erwirkt. Diese ist verbunden mit der Einschränkung des Versicherungsschutzes in Bezug auf die mitversicherten Zusatzrisiken (Veränderung der Qualität des bisherigen Versicherungsschutzes).
 - Verlängerung der Versicherungsdauer:
führt dauerhaft zu einer deutlichen Reduzierung des Beitrages, ist aber z. B. dann nicht möglich, wenn die Lebensversicherung ohnehin mit einer langen Laufzeit ausgestattet war. Durch die Dauerverlängerung bleibt der Risikoschutz unverändert erhalten. Das ursprüngliche Sparziel wird jedoch später erreicht; erneute Risikoprüfung wegen der längeren Risikotragung durch den Versicherer. Die verlängerte Laufzeit ist steuerlich ein Neuabschluss.
 - Beitragsfreistellung:
ist nach Kündigung und Rückkauf die einschneidendste Vertragsveränderung. Sie ist meist erst ab einer Mindestlaufzeit möglich, während derer ein ausreichend großes Deckungskapital aufgebaut werden konnte (beitragsfreie Mindestversicherungssumme). Die Lebensversicherung wird zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung von der vereinbarten Versicherungssumme umgestellt auf die sehr viel niedrigere beitragsfreie Summe, sodass im Ergebnis der Versicherungsschutz deutlich reduziert wird. Die Beitragszahlungsverpflichtung entfällt dauerhaft.
- b) Eine Vertragskündigung ist in der Lebensversicherung mit großen Nachteilen für den Kunden verbunden, da ihm nur der Rückkaufswert sowie eventuell angesammelte Überschüsse zustehen. Der Rückkaufswert liegt in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss wegen der hohen Abschluss- und Verwaltungskostenbelastung zu Beginn eines Vertrages unter den eingezahlten Beiträgen und ist auch in späteren Jahren deutlich niedriger, als der Kunde bei Summierung der eingezahlten Beiträge und einer marktüblichen Verzinsung erwarten würde.

Weitere Gründe für ein Abraten von einer Kündigung sind:

- Der Kunde verliert einen wichtigen Teil der Altersversorgung und seiner Risikoabsicherung (z. B. Todesfallschutz, Berufsunfähigkeitsschutz usw.).
- Bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, entfällt bei einem späteren Neuabschluss die Steuerfreiheit.
- Vergleichbarer Versicherungsschutz ist später nicht mehr zu den gleichen Konditionen zu erhalten (Gründe: z. B. höheres Eintrittsalter; veränderte gesundheitliche Verhältnisse).

(20 Punkte)

(5 Punkte)

Aufgabe 2

Als Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG liegt Ihnen ein Lebensversicherungsantrag vor, der in der beantragten Form nicht angenommen werden kann.

- a) Zeigen Sie auf, welche grundsätzliche rechtliche Möglichkeit besteht, dennoch eine sofortige Policierung vorzunehmen. Nennen Sie die rechtliche Grundlage. (5 Punkte)
- b) Stellen Sie dar, welche Vorschriften hierbei zu beachten sind. (3 Punkte)
- c) Schildern Sie die Konsequenz, die sich für die PROXIMUS Versicherung AG ergibt, falls die genannten Vorschriften nicht korrekt beachtet werden. (3 Punkte)

Speziell beim vorliegenden Antrag wurde vom Vermittler der PROXIMUS Versicherung AG das Eintrittsalter des Kunden falsch bestimmt, sodass eine zu günstige Prämie berechnet und angeboten wurde.

Der Versicherungsvertrag sollte entsprechend dem „Antragsmodell“ zustande kommen. Der Vermittler hatte dem Kunden daher bereits vor Antragstellung alle notwendigen Vertragsinformationen nach § 7 VVG ausgehändigt.

- d) Beurteilen Sie, ob im vorliegenden Fall mit Übersendung des Versicherungsscheines ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag zustande kommt. Begründen Sie Ihre Antwort. (8 Punkte)
- e) Erarbeiten Sie eine Vorgehensweise, die, nach Ablauf des Widerrufsrechtes Ihres Kunden, zu einem rechtswirksamen Versicherungsvertrag führt. (6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 6.1.2.2)

- a) Der Versicherungsschein kann abweichend vom Antrag des Versicherungsnehmers erstellt werden. Diese Abweichung gilt als genehmigt, falls der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheines in Textform widerspricht.

Die rechtliche Grundlage bildet § 5 VVG – Abweichender Versicherungsschein/Billigungsklausel. (5 Punkte)
- b) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheines darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheines in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen. (3 Punkte)
- c) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach b) nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrages des Versicherungsnehmers geschlossen. (3 Punkte)

d) Die dem Kunden vor Antragstellung ausgehändigten Vertragsinformationen waren nicht korrekt, da sie eine falsche Prämie (und damit auch falsche Vertragswerte) enthielten. Auch wenn dem Versicherungsschein berichtigte Vertragsinformationen beigelegt werden, sind diese dem Antragsteller nicht rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung zugegangen.

(8 Punkte)

e) Dem Kunden wird der abgeänderte Versicherungsschein einschließlich aller korrekten Vertragsinformationen nach § 7 VVG zugeleitet. Dabei wird der Kunde darauf hingewiesen, dass es nunmehr an ihm ist, dieses Angebot durch eine schriftliche Erklärung anzunehmen. Es empfiehlt sich, den Vermittler mit einzubeziehen.

(6 Punkte)

Aufgabe 3

Als Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG liegt Ihnen der Antrag des verheirateten Herrn Werner Holz, geboren am 7. Mai 1980, auf Abschluss einer Kapital bildenden Lebensversicherung über 250.000 € vor. Die Versicherung soll zur Tilgung einer Hypothek für ein Mehrfamilienhaus im Jahr 2045 verwendet werden.

Aus den Gesundheitsfragen geht hervor, dass Herr Holz seit seinem siebten Lebensjahr an Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) leidet. Herr Holz gibt dazu an, dass er sich morgens und abends Insulin spritzt und seine Blutzuckerwerte weitgehend stabil seien. Sie sollen den Antrag prüfen.

a) Nennen Sie drei medizinische Informationen, die Sie vom behandelnden Hausarzt zur Einschätzung des Risikos noch benötigen.

(6 Punkte)

b) Erarbeiten Sie eine Einschätzung des bestehenden und künftigen medizinischen Risikos bzgl. des beantragten Versicherungsvertrages.

(5 Punkte)

c) Erläutern Sie drei alternative Vertragsgestaltungen unter Berücksichtigung des medizinischen Risikos und bewerten Sie diese.

(12 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(23 Punkte)

(RP: 6.3.1.4)

a) Z. B.:

- Zuckerprofil
- mögliche Ursache der Erkrankung
- mögliche Folgeerkrankungen
- Menge der Insulineinheiten
- weitere Medikamente
- Prognoseaussagen
- Verhalten/Disziplin des Antragstellers

(6 Punkte)

b) Die Diabeteserkrankung stellt, insbesondere wegen der Gefahr der Folgeerkrankungen, ein höheres Todesfallrisiko speziell in den späteren Lebensjahren dar. Hiervon ist der beantragte Vertrag wegen der gewünschten Laufzeit betroffen. Eine Besserung der Erkrankung ist nicht zu erwarten, sodass ein zeitlich befristeter Zuschlag oder eine gestaffelte Todesfalleistung kein risikogerechter Ausgleich wären.

(5 Punkte)

c) Z. B.:

- Es ist ein Dauerzuschlag erforderlich, der dieses im Alter steigende Risiko berücksichtigt. Dies ist wegen der langen Laufzeit teuer und in den Anfangsjahren nicht risikogerecht.
- Da das Risiko bei dieser Erkrankung im Alter überproportional zunimmt, wäre eine kürzere Laufzeit, evtl. bis zum 55. Lebensjahr, zu empfehlen. Der Zuschlag wäre zwar risikogerechter, aber der Beitrag wäre wegen der kürzeren Laufzeit deutlich höher. Die Laufzeit der Hypothek müsste gegebenenfalls angepasst werden.
- Statt der Kapitallebensversicherung könnte eine aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen werden. Der Beitragsaufwand wäre geringer und die Hypothek könnte bei Ablauf mit der Kapitalabfindung getilgt werden. Bei vorzeitigem Tod würden allerdings nur die eingezahlten Beiträge zuzüglich der Überschussbeteiligung gezahlt werden, womit die Hypothek dann sicher nicht abgelöst werden könnte.
- Statt Herrn Holz könnte dessen Ehefrau versichert werden. Bei vorzeitigem Tod des Darlehensnehmers würden allerdings keine Leistungen fällig.

(12 Punkte)

Aufgabe 4

Der PROXIMUS Versicherung AG liegen mehrere Anträge auf Berufsunfähigkeitsabsicherung vor mit offensichtlich überhöhten Versicherungssummen.

a) Stellen Sie dar, wann eine Überversorgung in der Berufsunfähigkeitsversicherung vorliegt, und erläutern Sie, warum Überversicherungen vermieden werden müssen.

(5 Punkte)

b) Zeigen Sie auf, wie der maximal mögliche Versicherungsschutz in der Berufsunfähigkeitsversicherung üblicherweise überschlägig ermittelt wird.

(3 Punkte)

c) Zählen Sie drei externe Versorgungsansprüche auf, die bei der Ermittlung des Versicherungsbedarfes berücksichtigt werden müssen.

(6 Punkte)

d) Nennen Sie drei geeignete Einkommensnachweise zur Ermittlung des Versicherungsbedarfes.

(3 Punkte)

e) Bei Existenzgründern liegt keine zuverlässige Basis für die Berechnung des künftigen Versicherungsbedarfes bei Berufsunfähigkeit vor.

1. Stellen Sie das besondere Risiko dieses Personenkreises dar.

(2 Punkte)

2. Erarbeiten Sie eine geeignete Möglichkeit, in welcher Weise und Höhe die PROXIMUS Versicherung AG Versicherungsschutz bei Existenzgründung und später bieten kann. Unterscheiden Sie dabei, ob bereits vorher eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

(8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 6.4.2)

(27 Punkte)

- a) Eine Überversorgung liegt vor, wenn die beantragte Barrente, gegebenenfalls zuzüglich Beitragsbefreiung, einschließlich weiterer bestehender/beantragter Ansprüche bei Berufsunfähigkeit den Versicherungsbedarf übersteigen.

Überversicherungen erhöhen das subjektive Risiko deutlich und üben einen großen Anreiz zum Missbrauch der Versicherung aus.

(5 Punkte)

- b) Der Versicherungsbedarf liegt, unter Berücksichtigung aller im Falle der vorzeitigen Berufsunfähigkeit zu erwartenden Leistungen, üblicherweise bei 70 bis 80 % des laufenden Nettoeinkommens.

(3 Punkte)

- c) Z. B.:

- Ansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Ansprüche aus der Gesetzlichen Beamtenversorgung
- Ansprüche aus betrieblichen Versicherungen
- Ansprüche aus berufsständischen Versorgungswerken
- bestehende oder beantragte weitere private Berufsunfähigkeitsversicherungen

(6 Punkte)

- d) Z. B.:

- Einkommensteuerbescheid
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Einkommensbestätigung des Steuerberaters

(3 Punkte)

- e) 1. Bei Existenzgründern ist in der Anfangszeit das Risiko eines Misserfolges bzw. Konkurses hoch.

(2 Punkte)

2. Wurde bereits vorher eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, wird der Existenzgründer bei Scheitern üblicherweise in den vorherigen Stand zurückkehren. Es bietet sich daher an, das Einkommen der letzten drei Jahre vor Existenzgründung bei der Ermittlung des Versicherungsbedarfes zugrunde zu legen.

Kann noch kein bisheriges geregelteres Einkommen nachgewiesen werden, muss eine maximale pauschale Barrente (z. B. 1.500 Euro monatlich) angesetzt werden, die je nach beruflicher Vorbildung (z. B. bei Akademikern) auch höher bestimmt werden kann.

In beiden Fällen kann vertraglich vereinbart werden, in zwei bis drei Jahren auf Antrag eine Erhöhung des Versicherungsschutzes entsprechend des erreichten Lebensstandards zu prüfen. Gegebenenfalls kann dabei auf eine erneute Gesundheitsprüfung verzichtet werden.

(8 Punkte)